

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1105

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Staatsbesuches des iranischen Präsidenten vom 02./03. Juli 2018 in Bern

1. Ausgangslage

Am 02./03. Juli 2018 weilte der iranische Staatspräsident im Rahmen eines offiziellen Besuches in Bern. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichten, um die Sicherheit anlässlich des Besuches zu gewährleisten, hatte die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 19. Juni 2018 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Um den Schutz des Besuchers und seinen Begleitern sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während des gesamten Einsatzes gewährleisten zu können, war ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Bern hatte sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche fachspezifische Ressourcen und überstieg die diesbezüglichen personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Spezialisten aus dem Polizeikonkordat angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 19. Juni 2018 um Bereitstellung von Spezialkräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des iranischen Staatsbesuches vom Montag/Dienstag, 02./03. Juli 2018 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Amt für Finanzen